Telefon: 0 233-49533

Sozialreferat
Stadtjugendamt
Fachsteuerung

Reform des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) zum 01.01.2027, Neuregelung der Förderleistungen in der Kindertagespflege nach § 23 Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 02181

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 01.12.2026 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Inkrafttreten der Reform Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) zum 01.01.2027
Inhalt	Neuregelung der Förderleistung in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII
Gesamtkosten /Gesamterlöse	• Nachrichtlich: Finanzierung aus vorhandenem Budget (IA 602900216, SK 682100) - einmalig 2027 in Höhe von 660.000 Euro - dauerhaft ab 2027 in Höhe von 1.541.410 Euro • Dauerhafte Abmeldung der staatl. Refinanzierungsleistung im Zuschusshaushalt ab 2027 (IA 602900216, SK 415112) in Höhe von rund 5.244.600 Euro • Die für 2027 ff. erwartbare Refinanzierung in Höhe von rund 4.300.000 Euro wird im Transferhaushalt angemeldet (IA 609454251, SK 512000)
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist nicht gegeben
Entscheidungsvorschlag	• Zustimmung zur Fortschreibung der Fördertabellen der Kindertagespflege auf Grund gesetzlicher Änderungen ab dem 01.01.2027 • Zustimmung zur Überführung der Großtagespflegen (GTPs), die bisher die Sonderförderung nach Art. 20a BayKiBiG erhalten, in die Regelförderung ab dem 01.01.2027 • Zustimmung zur Gewährung einer dreimonatigen Überbrückungshilfe (Januar bis März 2027) für GTPs die bisher die Sonderförderung nach Art. 20a BayKiBiG erhalten haben, in Höhe des bisherigen kommunalen Anteils nach Art. 20a BayKiBiG • Zustimmung zur Verstetigung der „erweiterten Großtagespflege“ • Zustimmung zur Implementierung inklusiver Angebote der Kindertagespflege

	• Zustimmung zur Weiterförderung der selbstorganisierten Ersatzbetreuung für vier Dienstleister bzw. GTP-Anstellungsträger (Bestandsschutz) • Zustimmung zur Vereinheitlichung des Verpflegungskostenbeitrags in der Ersatzbetreuung und Beauftragung des Sozialreferates zur eigenständigen verwaltungsseitigen Anhebung der Kostenbeiträge entsprechend der allgemeinen Preisentwicklung
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Kindertagespflege, Großtagespflege, BayKiBiG, Ersatzbetreuung
Ortsangabe	(-/-)

Telefon: 0 233-49533

Sozialreferat
Stadtjugendamt
Fachsteuerung

Reform des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) zum 01.01.2027, Neuregelung der Förderleistungen in der Kindertagespflege nach § 23 Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 02181

3 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 01.12.2026 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis **Seite**

I. Vortrag der Referentin ... 5
1. Management Summary ... 5
2. Ausgangslage ... 6
3. Veränderungen der staatlichen Refinanzierung ab dem 01.01.2027 ... 6
3.1 Auswirkungen auf den städtischen Haushalt ... 7
4. Ausgestaltung der Regelförderung ab dem 01.01.2027 ... 7
4.1 Anhebung der gesetzlichen Pflegeversicherung durch die Bundesregierung ab dem 01.01.2027 ... 7
4.2 Umsetzung der BayKiBiG Reform; Anpassung der Fördertabellen ab dem 01.01.2027 ... 8
5. Überführung der bisherigen Sonderförderung für GTPs nach Art. 20a BayKiBiG in die Regelförderung ab dem 01.01.2027 ... 9
5.1 Überbrückungszahlung für betroffene GTPs ... 10
5.2 Verstetigung der „erweiterten Großtagespflege“ ... 10
5.3 Implementierung inklusiver Angebote der Kindertagespflege ... 11
5.4 Weiterförderung der Bestandsträger der selbstorganisierten Ersatzbetreuung für GTPs ab 2027 ... 12
6. Vereinheitlichung der Verpflegungskosten in der Ersatzbetreuung ... 13
7. Finanzierung der vorgeschlagenen Maßnahmen ... 13
8. Darstellung Kosten ab 2027 ... 14
9. Darstellung der Aufwendungen und der Finanzierung ... 15

9.1 Laufende Verwaltungstätigkeit 15
9.2 Finanzierung und Umsetzung im Haushalt 15
9.2.1 Begründung der Unplanbarkeit, Unabweisbarkeit und Eilbedürftigkeit 16
10. Klimaprüfung 16
11. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten 16
II. Antrag der Referentin 17
III. Beschluss 18

Fördertabelle Kindertagespflege im eigenen Haushalt ab 01/2027 Anlage 1
Fördertabelle Großtagespflege ab 01/2027 Anlage 2
Fördertabelle Kindertagespflege im Haushalt der Personensorge-berechtigten ab 01/2027 Anlage 3

I. Vortrag der Referentin

1. Management Summary

Kindertagespflege beinhaltet die Bildung, Erziehung und Betreuung von Tagespflegekindern im Alter von 0 bis 14 Jahren. Kindertagespflege ist eine an eine Kindertagespflegeperson (KTPP) gebundene, von dieser höchstpersönlich zu erbringende, Dienstleistung. Diese wird entweder von geeigneten KTPPs im eigenen Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in Großtagespflegestellen geleistet. Ziel der Kindertagespflege ist die Unterstützung der Eltern bei der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie, die Förderung der Entwicklung des Tagespflegekindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie die Unterstützung und Ergänzung der Erziehung und Bildung in der Familie.

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) regelt die Rahmenbedingungen und die Finanzierung der Kindertagespflege in Bayern. Der Bayerische Landtag hat am 22. Juli 2026 eine Reform des BayKiBiG beschlossen, die ab dem 01.01.2027 in Kraft tritt[1]. Mit der Reform entfallen sowohl die bisherigen Fördervoraussetzungen der Regelförderung nach Art. 20 BayKiBiG als auch die Sonderförderung für Großtagespflegen (GTPs) nach Art. 20a BayKiBiG. Die konkreten Festlegungen zur Ausgestaltung für die Kindertagespflege wurden durch das Bayerische Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) im Oktober 2026 veröffentlicht[2].

Nach neuer Rechtslage erfolgt die staatliche Refinanzierung der Kindertagespflege für die Kommunen ab dem 01.01.2027 über eine sogenannte Kindertagespflegepauschale. Damit entfällt die bisherige kindbezogene Refinanzierung und Faktoren wie die Anzahl und das Alter der betreuten Tagespflegekinder, die Betreuungszeit und besondere Förderbedarfe (z. B. Inklusion) werden bei der Berechnung der Refinanzierung durch den Freistaat nicht mehr berücksichtigt. Durch den Abbau landesrechtlicher Vorgaben erhalten die Kommunen mehr Spielraum bei der Ausgestaltung und Finanzierung der Kindertagespflege, die ab 2027 durch eigene kommunale Regelungen, unter Einhaltung des Achten Sozialgesetzbuchs (SGB VIII), festgelegt werden müssen.

Die Umsetzung der landesgesetzlichen Veränderungen, die bereits zum 01.01.2027 in Kraft treten, stellen alle bayerischen Kommunen vor große Herausforderungen, die gemeinsam mit den betroffenen Kindertagespflegepersonen bewältigt werden müssen. Die Absicherung der Kindertagespflege ist der Landeshauptstadt München (LHM) ein wichtiges Ziel, da sie ein wichtiger Bestandteil der Kinderbetreuung ist und Eltern die Wahlfreiheit hinsichtlich der verschiedenen Betreuungsformen ermöglicht. Die Kindertagespflege ist eine Säule des Betreuungssystems in München und leistet einen wichtigen Beitrag zur sozialen Entwicklung von Kindern sowie zur frühkindlichen Bildung und Betreuung. Derzeit werden ca. 6 % der unter Dreijährigen Kinder in München in einer Kindertagespflegestelle betreut.

Das Sozialreferat schlägt mit dieser Beschlussvorlage vor, die Förderung der Kindertagespflege im Bereich der Regelförderung ab 2027 unverändert beizubehalten. Da die gesetzliche Grundlage für die bisherige Sonderförderung für GTPs nach Art. 20a BayKiBiG ab dem 01.01.2027 entfällt, wird vorgeschlagen diese in die Regelförderung der Kindertagespflege zu überführen. Dies bedeutet, dass die betroffenen GTPs bzw. KTPPs statt der bisherigen Sonderförderungen nach Art. 20a BayKiBiG den Qualifizierungszuschlag erhalten. Um Härten durch den Verlust der höheren Sonderförderung für die betroffenen GTPs/KTPPs abzufedern, wird eine dreimonatige Überbrückungszahlung vorgeschlagen.

Im Folgenden wird die aktuelle Förderung sowie die Auswirkungen der landesrechtlichen Änderungen auf die Refinanzierung, die Beibehaltung der Regelförderung und die Änderungen

[1] Quelle: https://www.stmas.bayern.de/themen/kindertagesbetreuung/finanzierung/
[2] Quelle: https://www.tagespflege.bayern.de/

der bisherigen Sonderförderung für GTPs nach Art. 20a BayKiBiG dargestellt. Abschließend wird vorgeschlagen den Verpflegungskostenbeitrag für Personensorgeberechtigte in der Ersatzbetreuung der Kindertagespflege zu vereinheitlichen.

2. Ausgangslage

Die Förderung der Kindertagespflege wird durch die LHM bisher wie folgt geregelt:

- Die Regelförderung wird leistungsbezogen, je Kind und Betreuungsstunde, an KTPPs ausgezahlt. Diese setzt sich u. a. aus der Basisförderung zuzüglich des Qualifizierungszuschlags zusammen.
  Die staatliche Refinanzierung für die LHM wird zukünftig für diesen Förderbereich erwartbar in vergleichbarer Höhe wie bislang ausfallen.
- Die Sonderförderung nach Art. 20a BayKiBiG richtete sich speziell an GTPs/KTPPs die die entsprechenden Fördervoraussetzung erfüllen und einen Antrag gestellt haben. Die Sonderförderung wird als freiwillige Leistung gewährt.
  Diese besteht bisher aus zwei Teilen:
  - die Basisförderung (Bestandteil der Regelförderung, bzw. Regelförderung ohne Qualifizierungszuschlag) nach der Förderlogik der Kindertagespflege
  - und eine auf die Basisförderung aufzahlende Sonderförderung nach Art. 20a BayKiBiG.
  Das heißt, die Sonderförderung nach Art. 20a BayKiBiG setzt sich zusammen aus der Basisförderung gemäß der Förderlogik der Kindertagespflege und der GTP-bezogenen Sonderförderung nach Art. 20a BayKiBiG.
  Diese Sonderförderung beläuft sich derzeit auf insgesamt ca. 4,5 Mio. Euro jährlich. Die Kosten werden jeweils zur Hälfte vom Freistaat Bayern und von der LHM getragen.
  Ab dem 01.01.2027 entfällt Art. 20a BayKiBiG und damit auch die hälftige Ko-Förderung des Freistaats.

3. Veränderungen der staatlichen Refinanzierung ab dem 01.01.2027

Die LHM hat 2025 rund 29 Mio. Euro städtische Mittel für die Betreuung von 1.670 Tagespflegekindern zum Stichtag 31.12.2025 in der Kindertagespflege verausgabt, rund 1,3 Mio. Euro Einnahmen über Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten und insg. rund 5,75 Mio. Euro staatliche Refinanzierungsmittel vereinnahmt. Die Refinanzierung ist damit ein wichtiger Bestandteil der Finanzierung der Kindertagespflege, wobei sich die Modalitäten der Mittelausreichung durch die BayKiBiG Reform des Freistaats ab 2027 erheblich verändern werden.

Die konkreten Parameter für die Berechnung der Refinanzierung wurden im Oktober 2026 durch das StMAS veröffentlicht[3]: „Zukünftig erfolgt die Refinanzierung über eine Kindertagespflegepauschale. Für die Festsetzung der Kindertagespflegepauschale werden die im jeweiligen Bewilligungszeitraum bereitgestellten Haushaltsmittel zur Zahl der Kindertagespflegepersonen in Relation gesetzt. Maßgeblich ist dabei die Zahl der Kindertagespflegepersonen, die sich aus der zu Beginn des Bewilligungszeitraums jeweils zuletzt verfügbaren Veröffentlichung der Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH-Statistik, Teil I.6) ergibt. Diese Statistik wird aktuell jeweils mit Stand zum 31.12. erhoben und im Oktober des Folgejahres veröffentlicht. Für die Berechnung der Kindertagespflegepauschale werden somit in der Regel jeweils die Werte des Vorjahres herangezogen …“

Die Mittel werden 2027 um 4 Mio. Euro auf rund 45 Mio. Euro erhöht, wobei die bisherigen Mittel der Ko-Finanzierung der Förderung nach Art. 20a BayKiBiG sowie die Inklusionsmittel in dieses bayernweite Budget mit einfließen. Zukünftig soll das Budget „dynamisiert“ und damit jährlich angepasst werden.

[3] Quelle: https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_2025/themen/kindertagesbetreuung/finanzierung/handreichung_baykibig-reform_barrierefrei.pdf

Für das Haushaltsjahr 2025 setzten sich die Refinanzierungsmittel für die LHM wie folgt zusammen:

- 3,5 Mio. Euro für die Regelförderung gem. Art. 20 BayKiBiG (erhöht sich ab 2027)
- 2,25 Mio. Euro. hälftige Ko-Finanzierung gem. Art. 20a BayKiBiG (entfällt ab 2027)

= rund 5,75 Mio. Euro Abschlagszahlungen, die Endabrechnungen stehen z. T. noch aus.

Am 02.10.2026 wurde in einem Informationsschreiben des StMAS an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bekannt gegeben, dass für den ersten Bewilligungszeitraum 2027 die Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Stand 31. Dezember 2025 maßgeblich ist, die auf Bundesebene für die Gesamtzahl der in den Ländern tätigen KTPPs zwischenzeitlich veröffentlicht wurde[4]. Die Statistik weist bayernweit 3.792 KTPPs aus. Die Kindertagespflegepauschale je KTPP wurde für den Zeitraum vom 01.01.2027 bis 31.12.2027 durch den Freistaat auf 11.877,47 Euro festgelegt.

Zu Stand 01.03.2025 wurden durch das Bayerische Landesamt für Statistik 366 KTPPs in München erfasst [5]. Dies ergäbe eine Kindertagespflegepauschale von 4.347.154 Euro (366 KTPP x 11.877,47). Am 01.03.2026 weist die Statistik 358 KTPPs in München aus [6], was eine Pauschale von 4.252.134 Euro (358 KTPP x 11.877,47) ergäbe **= rund 4,3 Mio. Euro.**

3.1 Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Das Sozialreferat muss damit ab 2027 von einer um rund 1,5 Mio. Euro reduzierten Refinanzierungssumme ausgehen. Da das Budget vom Freistaat jährlich angepasst werden soll und die Anzahl der KTPPs (bayernweit und in der LHM) Schwankungen unterliegt, wird zukünftig eine Vorabprognose der Refinanzierungsmittel nur eingeschränkt möglich sein.

Für die Refinanzierungsmöglichkeiten ist im Rahmen der Kindertagespflege und des Art. 20a BayKiBiG (siehe Ziffer 3 im Vortrag) auf dem Innenauftrag 602900216, Sachkonto 415112 ein zusammengefasster Planwert in Höhe von 5.244.600 Euro veranschlagt. Durch den Wegfall und der ab 2027 neuen Refinanzierung wird der Planwert vollständig - spätestens zum Nachtragshaushalt 2027 - vom Innenauftrag 602900216, Sachkonto 415112 dauerhaft abgemeldet.

Die erwartbare Refinanzierung (für 2027 ca. rund 4.300.000 Euro, die Werte für die Folgejahre stehen noch nicht fest) wird im Transferhaushalt ab 2027 ff. angemeldet (Innenauftrag 609454251 und Sachkonto 512000).

Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird die entsprechenden Haushaltsanmeldungen spätestens zum Nachtrag 2027 bzw. der Entwurfsplanung 2028 abgeben.

4. Ausgestaltung der Regelförderung ab dem 01.01.2027

4.1 Anhebung der gesetzlichen Pflegeversicherung durch die Bundesregierung ab dem 01.01.2027

Die Förderung der Kindertagespflege wurde zuletzt mit Vollversammlungsbeschluss vom 05.02.2025, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15540 neu festgelegt. Mit dieser Beschlussfassung des Stadtrates wurde das Sozialreferat beauftragt, die notwendigen Anpassungen der Erstattung der Kranken-, Alters- und Pflegeversicherung aufgrund von gesetzlichen Änderungen und Empfehlungen der Bundesministerien im Rahmen ihrer Angemessenheit ab 2025 eigenständig verwaltungsseitig vorzunehmen und die Förderung nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII sowie die städtischen Fördertabellen/Satzungen entsprechend anzupassen.

---

[4] Quelle: https://genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/22522/table/22522-0011/search/s/MjI1MjI%3D
[5] Quelle: https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroffentlichungen/statistische_berichte/k5300c_202500.pdf Seite 40
[6] Quelle: https://statistik.bayern.de/mam/produkte/veroffentlichungen/statistische_berichte/k5300c_202600.pdf Seite 40

Das Bundeskabinett hat am 30.09.2026 einen Entwurf zur Neuordnung der Pflegeversicherung[7] beschlossen. Der abschließende Beschluss im Bundesrat ist für den 18.12.2026 vorgesehen. Dementsprechend wird ab dem 01.01.2027 der Beitragszuschlag für kinderlose Beitragszahler*innen der gesetzlichen Pflegeversicherung (Berechnungsgrundlage der pauschalen Erstattung durch die LHM) um 0,3 Punkte auf 0,9 Punkte angehoben.

Die Pflegeversicherung erhöht sich ab 01.01.2027 wie folgt:
4,2 % + 0,3 % Erhöhung des Kinderlosenzuschlags = 4,5 %

Die hälftige Erstattung der Pflegeversicherung erhöht sich damit von derzeit 2,1 % um 0,15 % auf 2,25 %.

Damit wird die Förderung um 1 Cent pro Kind und Stunde in den Förderstufen 1 und 3 angehoben und die Fördertabellen ab dem 01.01.2027 wie folgt angepasst:

Fördertabelle ab 01/2027	**S1**	**S2**	**S3**
Anerkennungsbetrag	4,13 Euro	4,13 Euro	4,13 Euro
Qualifizierungszuschlag	0,86 Euro	0,96 Euro	1,11 Euro
Summe/Berechnungsgrundlage der Sozialversicherungsbeiträge	4,99 Euro	5,09 Euro	5,24 Euro
Altersvorsorge (9,3 %)	0,46 Euro	0,47 Euro	0,49 Euro
Krankenversicherung (8,55 %)	0,43 Euro	0,44 Euro	0,45 Euro
Pflegeversicherung (2,25 %)	0,11 Euro	0,11 Euro	0,12 Euro
Krankentagegeldversicherung (Freiwillige Leistung)	0,05 Euro	0,05 Euro	0,05 Euro
Zuschuss zum Sachaufwand*****	1,73 Euro	1,73 Euro	1,73 Euro
Stundensatz pro Kind	**7,77 Euro**	**7,89 Euro**	**8,08 Euro**

*****KTPPs im Haushalt der Personensorgeberechtigten erhalten keinen Zuschuss zum Sachaufwand. KTPPs bei Großtagespflegen erhalten unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich einen Mietkostenzuschuss von bis zu 0,43 Euro Kind/Stunde.

Bei 1.350 Tagespflegekindern in den Vergütungsstufen 1 und 3 mit 40 Betreuungsstunden/Woche (0,01 Euro*1.350*40*(13/3[8])*12) errechnen sich im Transferhaushalt Mehrkosten von bis zu ca. 28.080 Euro pro Jahr.

4.2 Umsetzung der BayKiBiG Reform; Anpassung der Fördertabellen ab dem 01.01.2027

Nach § 23 Abs. 2a SGB VIII legt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Höhe der laufenden Geldleistung fest, soweit das Landesrecht keine abweichende Regelung trifft. Mit dem Wegfall der entsprechenden landesrechtlichen Regelungen liegt die konkrete Ausgestaltung der Regelförderung künftig bei der Kommune.

Unberührt von den landesrechtlichen Änderungen bestehen die bundesrechtlichen Anforderungen für die Kindertagespflege fort:
- Die laufende Geldleistung ist gemäß § 23 SGB VIII leistungsgerecht auszugestalten.
- Nach § 22 Abs. 4 SGB VIII und § 79 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII sind Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu ergreifen.
- Nach § 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII ist für Ausfallzeiten der KTPP durch die Kommune rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.

Die bisherige Regelförderung durch die LHM umfasst neben dem Anerkennungsbeitrag, den Sozialversicherungsbeiträgen und dem Sachaufwand auch den Qualifizierungszuschlag und wird damit entsprechend den Bundesvorgaben leistungsgerecht im Sinne des § 23 SGB VIII ausgereicht. Mit dem Wegfall von Art. 20 BayKiBiG in Verbindung mit § 18

7 Quelle: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/kabinett-beschliesst-pflegeneuordnungsgesetz
8 Der 13/3 Wochenfaktor bildet mathematisch ab, wie viele Wochen ein Monat im Schnitt hat. Das Jahr hat 12 Monate und 52 Wochen. Werden die Wochen durch die Monate geteilt, ergibt das 4,33, dies entspricht 13/3.

AVBayKiBiG entfällt die bisherige Landesvorgabe auf Zahlung eines Qualifizierungszuschlages als Voraussetzung für die staatliche Refinanzierung, da das SGB VIII in der gültigen Fassung noch keine einschlägige Festlegung hierzu vorgibt. Die Kommune ist ab 2027 somit rechtlich nicht mehr verpflichtet, einen Qualifizierungszuschlag zu gewähren.

Um die Betreuungsqualität und die leistungsgerechte Förderung weiterhin zu sichern, schlägt das Sozialreferat vor, die bisherigen Fördervoraussetzungen des BayKiBiG beizubehalten und die Regelförderung, einschließlich des Qualifizierungszuschlages, unverändert in voller Höhe fortzuführen. Damit leistet die LHM, trotz der angespannten Haushaltslage, einen erheblichen Beitrag zur Unterstützung der Eltern.

Hierzu wird vorgeschlagen, in den Fördertabellen die bisherigen textlichen Festlegungen, die sich auf das BayKiBiG bezogen, umzuformulieren (Anlagen 1 bis 3).

Damit ändern sich die drei Fördertabellen ab dem 01.01.2027:
- Fördertabelle Kindertagespflege im eigenen Haushalt ab 01.01.2027 (Anlage 1)
- Fördertabelle Großtagespflege ab 01.01.2027 (Anlage 2)
- Fördertabelle Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten ab 01.01.2027 (Anlage 3)

Durch die Beibehaltung der bisherigen Regelförderung wird die bisherige Förderung für die KTPPs erhalten, für den städtischen Haushalt entstehen weder Mehr- noch Minderkosten.

5. Überführung der bisherigen Sonderförderung für GTPs nach Art. 20a BayKiBiG in die Regelförderung ab dem 01.01.2027

Durch die Gesetzesänderung entfällt ab dem 01.01.2027 der Art. 20a BayKiBiG, der bislang die Sonderförderung für GTPs regelt. Das Sozialreferat bedauert den Rückzug des Freistaats aus der Ko-Finanzierung der bisherigen Sonderförderung für GTPs ausdrücklich, kann jedoch aufgrund der sehr angespannten Haushaltslage keine neue freiwillige Münchner Sonderförderung einführen, um damit den Wegfall des Ko-Anteils des Freistaates aufzufangen.

Es wird daher vorgeschlagen, die GTPs bzw. KTPPs zum 01.01.2027 in die Regelförderung (Basisförderung + Qualifizierungszuschlag) gem. SGB VIII zu überführen. Diese erhalten damit künftig anstatt der bisherigen Sonderförderung den Qualifizierungszuschlag, der sich auch steigernd auf die Erstattungsbeträge der Sozialversicherungsbeiträge auswirkt, als Bestandteil der Regelförderung (siehe Ziffer 4 im Vortrag).

Überdies besteht die Möglichkeit zur Umwandlung in eine Mini-Kita. Das RBS steht der Umwandlung bestehender GTPs zur Mini-Kita offen gegenüber und ist auf entsprechende Wechselprozesse vorbereitet. Es finden aktuell vermehrt Beratungen statt, teilweise sind die GTPs schon als Mini-Kita betreuend tätig.

Die Überführung der betroffenen GTPs bzw. KTPPs in die Regelförderung wirkt sich zum 01.01.2027 auf den städtischen Haushalt wie folgt aus:

- Der bisherige kommunale Anteil nach Art. 20a BayKiBiG i. H. v. ca. 2,25 Mio. Euro (Zuschussmittel) entfällt.
- Gleichzeitig steigen die Ausgaben im Transferhaushalt durch die Überführung der betroffenen GTPs/KTPPs in die Regelförderung durch die Vergütung des Qualifizierungszuschlags.
  Die Vergütungen der KTPPs pro Kind/Stunde erhöhen sich wie folgt:
  - Vergütungsstufe 1: 1,04 Euro
  - Vergütungsstufe 2: 1,16 Euro
  - Vergütungsstufe 3: 1,35 Euro

Bei 640 Tagespflegekindern (Stand August 2026) mit 40 Betreuungsstunden/Woche errechnen sich durch eine Mischkalkulation aus Vergütungsstufe 1 und 2
(380*1,04 Euro*40*52,143) + (260*1,16 Euro*40*52,143)
Mehrkosten von rund 1.453.330 Euro pro Jahr.

5.1 Überbrückungszahlung für betroffene GTPs

Da die detaillierten Informationen für die Umsetzung der Änderungen durch den Freistaat erst im Oktober 2026 bekannt gegeben wurden, besteht für die betroffenen GTPs/KTPPs nur wenig Zeit, um sich auf die veränderte Förderung einzustellen. Um Nachteile für Familien durch den Wegfall der Sonderförderung nach Art. 20a BayKiBiG so weit als möglich abzufedern und es den betroffenen GTPs/KTPPs zu ermöglichen, Maßnahmen hinsichtlich der Überführung in die Regelförderung oder Umwandlung in eine Mini-Kita zu ergreifen, schlägt das Sozialreferat eine Überbrückungshilfe, ergänzend zur Regelförderung, vor.

Es wird vorgeschlagen, für die betroffenen GTPs/KTPPs, zusätzlich zur Regelförderung, eine Überbrückungszahlung von 01.01.2027 bis 31.03.2027 in Höhe der bisher hälftigen Art. 20a BayKiBiG-Förderung zu gewähren.

Ab dem 01.01.2027 besteht keine Möglichkeit mehr, die Sonderförderung nach Art. 20a BayKiBiG zu erfassen, da das Verwaltungsprogramm KiBiG.web hierfür nicht mehr nutzbar sein wird. Daher wird vorgeschlagen, die Überbrückungszahlungen auf der Grundlage der Auszahlungen für September 2026 zu berechnen. Anspruchsberechtigt sind somit alle GTPs/KTPPs, die im September 2026 die Sonderförderung gem. Art. 20a BayKiBiG erhalten haben.

Für den Monat September wurden insgesamt rund 440.000 Euro ausbezahlt, davon die Hälfte ergibt 220.000 Euro. Damit errechnen sich Gesamtkosten für 3 Monate i. H. v. von rund 660.000 Euro (220.000 Euro x 3 Monate).

Es wird weiterhin vorgeschlagen, die Überbrückungszahlungen in einem Bescheid mit der vollen Dreimonatssumme als Einmalzahlung im Februar (aufgrund der Systemumstellung auf SAP S/4HANA) an die jeweiligen GTPs/KTPPs auszureichen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Verwaltung die Bescheide fristgerecht erstellen kann und die betroffenen GTPs/KTPPs die Überbrückungszahlung zügig erhalten.

5.2 Verstetigung der „erweiterten Großtagespflege“

Bisher war im Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG geregelt, dass wenn sich zwei bis drei KTPPs zu einer Großtagespflege zusammenschließen und diese gleichzeitig bis zu zehn Kinder betreuen, mindestens eine KTPP eine pädagogische Fachkraft sein muss. War keine Fachkraft anwesend, durften bisher nur acht Kinder gleichzeitig betreut werden.

Mit dem Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 28.03.2023, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08971 wurde der Teilnahme der LHM an dem Modellprojekt der „erweiterten Großtagespflege“ über die sogenannte „Experimentierklausel“ gem. Art. 31 BayKiBiG (neu ab 01.01.2027: Art. 27 BayKiBiG) zugestimmt. Dabei durften, unter bestimmten Voraussetzungen, auch ohne pädagogische Fachkraft, statt bisher acht bis zu zehn gleichzeitig anwesende Kinder in der Großtagespflege betreut werden. 2024 legte das StMAS als weitere Zugangsvoraussetzung eine Qualifizierung der KTPP im Umfang von mindestens 300 Unterrichtseinheiten (UE) fest.

Mit der Reform des BayKiBiG löst der § 42 AGSG die bisherigen Regelungen des Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG ab. Demnach können rechtlich ab dem 01.01.2027 in einer Großtagespflege, auch ohne pädagogische Fachkraft, bis zu zehn gleichzeitig anwesende Kinder betreut werden. Die Zugangsvoraussetzungen für die „erweiterte Großtagespflege“ werden damit nicht mehr durch den Freistaat vorgegeben, sondern stehen im Ermessen der Kommune.

Es wird vorgeschlagen, die „erweiterte Großtagespflege“ ab 2027 unter folgenden Voraussetzungen zu verstetigen:

- Erfolgreich abgeschlossene Grundqualifizierung Bundeszertifikat 1 (160 EU) und eine erfolgreich abgeschlossene tätigkeitsbegleitende Qualifizierung Bundeszertifikat 2 (140 UE) = gesamt 300 UE mit Zertifikat 1 und 2.
- Vorlage eines aktualisierten pädagogischen Konzeptes mit Ausführungen zur Erweiterung der Kinderzahl, Kinderschutz, Eingewöhnung, Beschwerdemanagement, Zusammensetzung der Kindergruppe (Anzahl, Alter, Förderbedarf).
- Die räumlichen Voraussetzungen für die Betreuung von 10 Kindern müssen erfüllt sein.

Für KTPPs, die nicht über die geforderte Qualifizierung verfügen, wird vorgeschlagen, die Förderbedingungen in der Fördertabelle Großtagespflege in der Vergütungsstufe 1 ab dem 01.01.2027 wie folgt abzuändern:
KTPPs, die gemeinsam zehn Kinder ohne pädagogische Fachkraft betreuen und nicht über 300 UE Qualifizierung verfügen, erhalten keinen Qualifizierungszuschlag für alle von ihnen betreuten Kinder.

5.3 Implementierung inklusiver Angebote der Kindertagespflege

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) unterstreicht in Artikel 24 das Recht aller Kinder auf inklusive Bildung und Betreuung. Neben den speziellen Regelungen in der UN-BRK bilden auch das Grundgesetzes eine wichtige Grundlage für inklusive Kinder- und Jugendhilfeangebote: Artikel 3 verpflichtet dazu, die Gleichberechtigung aller Menschen sicherzustellen und Benachteiligungen aufgrund einer Behinderung zu verhindern. Dies unterstreicht das Recht aller Kinder auf gleichwertige Teilhabe und Förderung. Artikel 6 schützt zudem das Elternrecht und die Familie.

Der Münchner Stadtrat hat auf dieser Grundlage in der Vollversammlung vom 21.12.2022, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07518 beschlossen, inklusive Angebote in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe systematisch auszubauen. Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wurde mit Vollversammlungsbeschluss vom 05.02.2025, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15540 beauftragt, ein Konzept für den Aufbau inklusiver Kindertagespflegeplätze vorzulegen.

Im Achten Sozialgesetzbuch werden in den §§ 22 und 23 Abs. 2a die Leistungen der Erziehungshilfe sowie ein leistungsgerechtes Tagespflegeentgelt unter Berücksichtigung des individuellen Förderbedarfs geregelt. Ergänzt werden diese Vorgaben durch das SGB IX, insbesondere §§ 53 ff., das die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche beschreibt.

Bisher wurde die Vergütung der KTPPs durch den Freistaat durch gesonderte Refinanzierungsbedingungen für die Kommunen für inklusive Angebote der Kindertagespflege geregelt. Für die Refinanzierung gab der Freistaat bisher gemäß Art. 21 Abs. 5 Satz 2 Nr. 7 BayKiBiG einen Gewichtungsfaktor von 4,5 vor; für Regelkinder betrug der Gewichtungsfaktor 1,3. Damit erhöhte sich die Refinanzierung für die Kommunen bei der Betreuung von Tagespflegekindern mit (drohender) Behinderung durch den Freistaat entsprechend. Die zusätzlichen Refinanzierungsmittel sollten durch die Kommunen on top zur Regelförderung an die KTPP weitergegeben werden. Die Höhe dieser Zusatzförderung richtete sich nach der täglichen Buchungszeit des Kindes. Der Freistaat reichte bis 2026 zusätzliche Refinanzierungsmittel an die Kommunen aus, die nach der Betreuungszeit gestaffelt waren. Beginnend für 1- 2 Stunden mit 192 Euro bis hin zu 9 Stunden 958 Euro pro Kind und Monat. Durch die erhöhten Refinanzierungsmittel wären der LHM keine zusätzlichen Kosten entstanden.

Durch die BayKiBiG Reform gehen die Mittel, die bisher an die Kommune gezielt für die erhöhte staatliche Förderung für Kinder mit (drohender) Behinderung ausgeschüttet wurden, ab 2027 im bayernweiten Gesamtbudget der Kindertagespflegepauschale auf und fallen damit für die Kommunen für die Finanzierung inklusiver Kindertagespflegeangebote weg. Hierdurch werden für das geplante Inklusionskonzept zusätzliche städtische Transfermittel benötigt, die jedoch aktuell noch nicht konkret berechnet werden können, da auch die bisherigen einschlägigen Festlegungen des BayKiBiG für die Förderung von Inklusionsangeboten in der Kindertagespflege entfallen. Die Planungen müssen daher überarbeitet werden und es müssen u. a. die konkreten Förderbedingungen durch die LHM festgelegt werden.

Bisher war geplant die Finanzierung der inklusiven Plätze an der Refinanzierung des Freistaats mit dem 4,5 fachen Gewichtungsfaktor zu orientieren. Beispielhaft ergäbe sich bei einer täglichen Buchungszeit von 7 - 8 Stunden ein zusätzlicher Förderbetrag von rund 862 Euro pro Kind/Monat. Ausgehend von den aktuell vorliegenden Interessensbekundungen von KTPPs wird zunächst von der Entstehung von bis zu 15 Inklusionsplätzen ausgegangen. Würde die bisherigen Vorgaben des Freistaats übernommen, würde dies bei einer Betreuungszeit von 40 Wochenstunden jährliche Transferkosten von bis zu ca. 155.160 Euro (862 Euro * 15 Plätze * 12 Monate) auslösen.

Nach Auswertungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) sowie Berechnungen von Fachportalen wie der Kita Zentrale erhalten deutschlandweit rund 2,8 % bis 3 % aller betreuten Kita-Kinder Eingliederungshilfe aufgrund einer festgestellten oder drohenden körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung [9]. Bei aktuell rund 1.600 betreuten Tagespflegekindern in München wäre demnach von bis zu 48 Inklusionsplätzen auszugehen, die schrittweise aufgebaut würden. Dies würde unter den beschriebenen Modalitäten Jahreskosten von bis zu 496.512 Euro (862 Euro * 48 Plätze * 12 Monate) auslösen.

Das Sozialreferat wird 2027 ein Umsetzungskonzept für inklusive Angebote der Kindertagespflege unter Benennung der erforderlichen Mittel in den Stadtrat einbringen. Es wird vorgeschlagen, die notwendigen Mehrausgaben aus nicht verplanten Mitteln des kommunalen Anteils der bisherigen Sonderförderung für GTPs nach Art. 20a BayKiBiG zu bestreiten (siehe Ziffer 8 im Vortrag).

5.4 Weiterförderung der Bestandsträger der selbstorganisierten Ersatzbetreuung für GTPs ab 2027

Im Zuschussbudget der bisherigen Sonderförderung für GTPs nach Art. 20a BayKiBiG sind auch die Mittel für die selbstorganisierte Ersatzbetreuung für GTPs abgedeckt. Hier bestehen Verträge mit vier Dienstleistern/Anstellungsträgern für die Ersatzbetreuung für 12 GTPs mit 110 Ersatzbetreuungsplätzen (Stand Oktober 2026).

Es wird vorgeschlagen, diese Sonderform der Ersatzbetreuung weiterhin für die vier Bestandsträger über den Zuschuss zu finanzieren, da vertragliche Verpflichtungen bestehen, wofür aufgrund der Kosten aus den Vorjahren weiterhin jährlich bis zu 60.000 Euro Zuschussmittel benötigt werden.

Damit wird ein Bestandsschutz für die bestehenden vier Träger vorgeschlagen. Ein weiterer Ausbau dieser Sonderform der Ersatzbetreuung erfolgt nicht, da das Ersatzbetreuungssystem in München mit der Inbetriebnahme der neu hinzukommenden drei Ersatzbetreuungsstandorte bedarfsgerecht ausgebaut sein wird.

[9] Quelle: https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1448289/umfrage/kindertageseinrichtungen-eingliederungshilfe/

6. Vereinheitlichung der Verpflegungskosten in der Ersatzbetreuung

Die Ersatzbetreuung gem. § 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII wird durch verschiedene freie Träger und städtische Tageskindertreffs (TKTs) sichergestellt. Die LHM stellt diese kostenfrei den Personensorgeberechtigten zur Verfügung. Die Verpflegung der Tagespflegekinder wird durch die Ersatzbetreuungsangebote gewährleistet. Die Personensorge-berechtigten beteiligen sich an den Lebensmittelkosten, was die Kosten der Ersatzbetreuungsträger mindert.

Bislang waren die Kostenbeiträge durch die verschiedenen Ersatzbetreuungsträger unterschiedlich geregelt. Es wird eine Vereinheitlichung der Kostenbeiträge auf folgende Beträge vorgeschlagen:

- Brotzeit mit Getränken: 3,50 Euro
- Mittagessen mit Getränken: 5,00 Euro
- Brotzeit und Mittagessen mit Getränken: 8,50 Euro

Für den städtischen Haushalt entstehen weder Mehr- noch Minderkosten.
Um Preissteigerungen für Lebensmittel zeitnah umsetzen zu können, wird außerdem vorgeschlagen, das Sozialreferat zur eigenständigen verwaltungsseitigen Anhebung der Kostenbeiträge entsprechend der allgemeinen Preisentwicklung zu ermächtigen.

7. Finanzierung der vorgeschlagenen Maßnahmen

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden aus dem produktorientierten Zuschussbudget der bisherigen Sonderförderung für GTPs nach Art. 20a BayKiBiG (Innenauftrag 602900216, Sachkonto 682100) gedeckt.

Kalkulation für das Haushaltsjahr 2027:

Vortags-ziffer	**Maßnahme**	**Euro**
Kommunaler Anteil der bisherigen Sonderförderung für GTPs nach Art. 20a BayKiBiG (Zuschussmittel)		2.250.000 Euro
4.1	Abzüglich der Mehrkosten für die Anhebung der gesetzlichen Pflegeversicherung	28.080 Euro
5	Abzüglich der Mehrkosten für die Überführung der bisher sondergeförderten GTPs/KTPPs nach Art. 20a BayKiBiG in die Regelförderung (Qualifizierungszuschlag)	1.453.330 Euro
Summe der Transferkostensteigerungen ab 2027		1.481.410 Euro

Die dauerhaften Mehrkosten im Transferhaushalt in Höhe von 1.481.410 Euro werden aus dem vorhandenen Zuschussbudget (Innenauftrag 602900216, Sachkonto 682100) gedeckt und ab 01.01.2027 ff. in den Transferhaushalt auf dem Innenauftrag 609454251 und Sachkonto 581000 umgeschichtet.

Verbleibende Zuschussmittel		768.590 Euro
5.1	Abzüglich der einmaligen Überbrückungszahlungen für die bisher sondergeförderten GTPs/KTPPs nach Art. 20a BayKiBiG von 01.01. bis 31.03.2027	660.000 Euro
5.4	Abzüglich der dauerhaften Weiterförderung der	60.000 Euro

	Bestandsträger der selbstorganisierten Ersatzbetreuung für GTPs	
Restmittel 2027		48.590 Euro

Die Überbrückungszahlungen für die betroffenen GTPs und die Weiterführung der Bestandsträger im Rahmen der selbstorganisierten Ersatzbetreuung für GTPs werden aus dem vorhandenen Zuschussbudget bestritten. Damit verbleibt im Haushaltsjahr 2027 ein nicht verplanter Finanzierungsbetrag von ca. rund 48.600 Euro.

8. Darstellung Kosten ab 2027

Der kommunale Anteil der bisherigen Sonderförderung für GTPs nach Art. 20a BayKiBiG i. H. v. 2,25 Mio. Euro (Zuschussmittel) entfällt ab dem 01.01.2027. Aus diesen städtischen Mitteln werden 2027 folgende Kosten bestritten:

Einmalige Kosten	**Euro**
Überbrückungszahlungen für die bisher sondergeförderten GTPs/KTPPs nach Art. 20a BayKiBiG von 01.01. bis 31.03.2027	660.000 Euro
Summe	**660.000 Euro**
Dauerhafte Kosten	
Mehrkosten für die Anhebung der gesetzlichen Pflegeversicherung	28.080 Euro
Mehrkosten für die Überführung der bisher sondergeförderten GTPs/KTPPs nach Art. 20a BayKiBiG in die Regelförderung (Qualifizierungszuschlag)	1.453.330 Euro
Weiterförderung der Bestandsträger der selbstorganisierten Ersatzbetreuung für GTPs	60.000 Euro
Summe	**1.541.410 Euro**
Summe Gesamtkosten	**2.201.410 Euro**

Da ab 2028 die Überbrückungszahlungen entfallen sind zum heutigen Stand Minderkosten erwartbar. Gleichzeitig kommen dauerhafte Mittelbedarfe für inklusive Angebote der Kindertagespflege im Transferhaushalt hinzu. Das Sozialreferat musste die entsprechende Konzepterstellung aufgrund der BayKiBiG-Reform des Freistaats verschieben und wird diese 2027 unter Benennung der erforderlichen Mittel in den Stadtrat einbringen. Aktuell wird ab 2027 ff., je nach Förderung und Ausbaufortschritt, von einem Mittelbedarf von insgesamt bis zu rund 496.500 Euro ausgegangen (vgl. Ziffer 5.3 im Vortrag).

Die Mittelbedarfe ab 2028 hängen insbesondere von folgenden Parametern ab, die noch nicht abschließend bekannt sind:

- Die Anzahl der KTPPs/Tagespflegekinder
- Die Höhe der Refinanzierungsmittel durch den Freistaat
- Die Höhe der Kosten für inklusive Angebote der Kindertagespflege

Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird 2027 in einer Beschlussvorlage zum Inklusionskonzept der Kindertagespflege Kosten und Finanzierung der inklusiven Tagespflegeangebote darlegen und nach Zustimmung des Stadtrates erforderliche Umschichtungen bzw. Abmeldungen im städtischen Haushalt in der Entwurfsplanung 2028 durchführen.

9. Darstellung der Aufwendungen und der Finanzierung

9.1 Laufende Verwaltungstätigkeit

Zur Finanzierung der dargestellten Maßnahmen entsteht ab 2027 ein einmaliger bzw. dauerhafter Mehrbedarf. Dieser wird aus dem bereits vorhandenen Budget des Stadtjugendamtes auf dem Innenauftrag 602900216 und dem Sachkonto 682100 finanziert.

Die finanziellen Auswirkungen betreffen folgendes Produkt:

40361100

Einzahlungen	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe der Einzahlungen	4.300.000 Euro ab 2027		
davon:			
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2)			
Sonstige Transfereinzahlungen (Zeile 3)			
Öffentlich – rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)			
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5)			
Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6)	4.300.000 Euro ab 2027		
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7)			
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Zeile 8)			
Nachrichtlich: Summe der nicht zahlungswirksamen Erträge			

Auszahlungen	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe der Auszahlungen	1.541.410 Euro ab 2027	660.000 Euro in 2027	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)			
Transferauszahlungen (Zeile 12)*	1.541.410 Euro ab 2027	660.000 Euro in 2027	
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich: Summe der nicht zahlungswirksamen Aufwendungen **			
Nachrichtlich: Vollzeitäquivalente			

9.2 Finanzierung und Umsetzung im Haushalt

Die Finanzierung erfolgt ab 2027 im Rahmen des vorhandenen Budgets des Stadtjugendamtes Innenauftrag 602900216 und dem Sachkonto 682100.

9.2.1 Begründung der Unplanbarkeit, Unabweisbarkeit und Eilbedürftigkeit

Bei der vorliegenden Maßnahme handelt es sich um eine Ausnahme vom regulären Haushaltsplanaufstellungsverfahren. Die Voraussetzungen der Unplanbarkeit und der Unabweisbarkeit sind gegeben.

Unabweisbarkeit

Kindertagespflegepersonen haben gemäß § 23 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) einen Anspruch auf eine angemessene laufende Geldleistung, welche nach § 23 Abs. 2a SGB VIII sowie nach landesgesetzlichen Regelungen vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt werden. Durch den Wegfall der landesrechtlichen Vorgaben durch die Staatsregierung müssen durch die Kommunen ab dem 01.01.2027 eigene Regelungen, unter Einhaltung des Achten Sozialgesetzbuchs (SGB VIII), festgelegt werden.

Unplanbarkeit

Die späte Verabschiedung des Gesetzes Ende Juli und die erst im Oktober durch die Staatsregierung bekannt gegeben Umsetzungsdetails konnten die erforderlichen Abstimmungen erst im November erfolgen.

Eilbedürftigkeit

Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr haben einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII; Art. 1 Nr. 7 Kinderförderungsgesetz – KiföG). Derzeit werden ca. 6 % der unter Dreijährigen Kinder in München in einer Kindertagespflegestelle betreut.

Es besteht dringender Handlungsbedarf, die Förderleistungen für die Kindertagespflege für das Jahr 2027 anzupassen, um den Kindertagespflegepersonen Planungssicherheit zu ermöglichen und die Betreuungsleistung für die Eltern und Kinder abzusichern.

10. Klimaprüfung

Laut „Leitfaden Vorauswahl Klimaschutzrelevanz“ ist das Thema des Vorhabens nicht klimaschutzrelevant. Eine Einbindung des Referats für Klima- und Umweltschutz ist nicht erforderlich.

11. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Die Beschlussvorlage wurde mit dem Referat für Bildung und Sport und der Stadtkämmerei abgestimmt.

Die Stadtkämmerei weist in ihrer Stellungnahme auf folgende Sachverhalte hin:
„Zunächst wird auf die verspätete Zuleitung der Beschlussvorlage hingewiesen. Es wird darum gebeten, zukünftig die Fristen gemäß der AGAM einzuhalten.

Aus der gesetzlichen Änderung bei der staatlichen Refinanzierung ab dem 01.01.2027 resultiert eine Reduzierung der eingehenden Einzahlungen im Zuschusshaushalt in Höhe von 1,5 Mio. €.

Die Stadtkämmerei weist darauf hin, dass trotz der Verschlechterung für den städtischen Haushalt in Höhe von 1,5 Mio. € Überbrückungszahlungen für die bisher sondergeförderten GTPs/KTPPs nach Art. 20a BayKiBiG in Höhe von 660 Tsd. € ausgezahlt werden sollen. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Leistung, die aus dem vorhandenen Budget des Stadtjugendamtes getragen werden soll. Man würde somit eine Gelegenheit zur Verbesserung der Haushaltslage nicht ergreifen, die sich aufgrund des Wegfalls der Sonderförderung für GTPs nach Art. 20a BayKiBiG ergibt.

Dem Antragspunkt Nr. 3 wird vorbehaltlich der abschließenden Beschlussfassung im Bundesrat am 18.12.2026 zugestimmt.“

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM und § 45 Abs. 3 GeschO war aufgrund der sehr späten Veröffentlichung der Umsetzungsdetails der Gesetzesreform durch den Freistaat, die bereits zum 01.01.2027 greift, nicht möglich.

Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, weil die Landeshauptstadt München damit ab dem 01.01.2027 durch den Wegfall der landesrechtlichen Vorgaben eigene Regelungen festgelegen muss und die Kindertagespflegepersonen und Eltern Planungssicherheit benötigen.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Hübner, der Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Stadler, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Referat für Bildung und Sport, dem Sozialreferat/Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, dem Sozialreferat/Behindertenbeirat, dem Migrationsbeirat und dem Sozialreferat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird beauftragt, die Refinanzierungsmittel in Höhe von 5.244.600 Euro zum Nachtragshaushalt 2027 und im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2028 dauerhaft vom Innenauftrag 602900216, Sachkonto 415112 abzumelden (siehe Ziffer 3.1 im Vortrag).
2. Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird beauftragt, die Erlöse aus der Refinanzierung (2027 rund 4.300.000 Euro) zum Nachtragshaushalt 2027 und zur Haushaltsplanaufstellung 2028 im Transferhaushalt (Innenauftrag 609454251 und Sachkonto 512000) anzumelden (siehe Ziffer 3.1 im Vortrag).
3. Der Fortschreibung der Fördertabellen der Kindertagespflege (Anlagen 1, 2 und 3) auf Grund gesetzlicher Änderungen mit Wirkung zum 01.01.2027 wird zugestimmt (siehe Ziffer 4 im Vortrag).
4. Der Beendigung der bisherigen Sonderförderung nach Art. 20a BayKiBiG zum 31.12.2026 und der Überführung der betroffenen GTPs/KTPPs in die Regelförderung der Kindertagespflege ab dem 01.01.2027 wird zugestimmt (siehe Ziffer 5 im Vortrag).
5. Dem unter Ziffer 7 im Vortrag beschriebenen Prozedere zur dauerhaften Umschichtung von 1.481.410 Euro vom Zuschusshaushalt (Innenauftrag 602900216, Sachkonto 682100) in den Transferhaushalt (Innenauftrag 609454251 und Sachkonto 581000) ab 2027 wird zugestimmt.
6. Der Zahlung einer Überbrückungshilfe in Form einer Einmalzahlung in Höhe der hälftigen bisherigen Mittel nach Art. 20a BayKiBiG für drei Monate von Januar bis einschließlich März 2027 auf Basis der Abschlagszahlung für September 2026 wird zugestimmt (siehe Ziffer 5.1 im Vortrag).
7. Der Verstetigung der „erweiterten Großtagespflege“ wird zugestimmt (siehe Ziffer 5.2 im Vortrag).

8. Der Weiterförderung von 60.000 Euro pro Jahr für die selbstorganisierte Ersatzbetreuung durch vier Dienstleister bzw. GTP-Anstellungsträger, für die eine fortlaufende vertragliche Verpflichtung besteht, wird im Rahmen des Bestandsschutz zugestimmt. Es wird zugestimmt, die selbstorganisierte Ersatzbetreuung für GTPs nicht weiter auszubauen (siehe Ziffer 5.4 im Vortrag).
9. Dem unter Ziff. 8 beschriebenen Verfahren zur Verwendung der verfügbaren Mittel aus dem Innenauftrag 602900216, SK 682100 wird zugestimmt. Diese Mittel verbleiben im Haushalt des Sozialreferat/Stadtjugendamtes und werden für die Implementierung inklusiver Angebote der Kindertagespflege verwendet. Hierzu wird das Sozialreferat 2027 ein Umsetzungskonzept unter Benennung der erforderlichen Mittel in den Stadtrat einbringen (vgl. Ziffer 5.3 im Vortrag).
10. Der Vereinheitlichung des Kostenbeitrags der Personensorgeberechtigten zur Verpflegung der Tagespflegekinder in der Ersatzbetreuung der Kindertagespflege, je nach Mahlzeit auf maximal 8,50 Euro pro Kind und Tag, wird zugestimmt. Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird beauftragt, die Kostenbeiträge entsprechend der allgemeinen Preisentwicklung ab 2027 eigenständig verwaltungsseitig anzupassen (siehe Ziffer 6 im Vortrag).

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende — Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An die Gleichstellungsstelle für Frauen

   An das Referat für Bildung Sport, RBS-KITA-FT

   An das Sozialreferat/Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-BRK

   An den Behindertenbeirat

   An das Sozialreferat, Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität

   An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x)

   An das Sozialreferat, S-GL-P

   An das Sozialreferat, S-GL-O

   An das Sozialreferat, S-SBH

   An das Sozialreferat, S-GL-GPAM

   An das Sozialreferat, S-II-LG/F-H

   An das Sozialreferat, S-II-E/W/GS

   An das Sozialreferat, S-II-E/C

   An das Sozialreferat, S-II-KJF/PV

   An das Sozialreferat, S-II-KJF/K/FS

   z. K.

   Am